Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lindenkreuz

vom 25.11. 2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 *z. Zt. nicht besetzt*
§ 8 *z. Zt. nicht besetzt*
§ 9 Gebühren für die Grabberäumung
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
§ 12 Verwaltungskosten
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Lindenkreuz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lindenkreuz
über das
Evangelisch-Lutherische Pfarramt
Kirchberg 1
07589 Münchenbernsdorf

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. Erdbestattung – Einzelwahlgrabstätte	
1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	150,00 EUR
1.1.1.2. für jedes weitere Jahr	5,00 EUR
1.1.2. Erdbestattungen – Doppelwahlgrabstätte	
1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren	225,00 EUR
1.1.2.2. für jedes weitere Jahr	7,00 EUR
1.1.3. Urnenbeisetzung - Einzelwahlgrabstätte	
1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	100,00 EUR
1.1.3.2. für jedes weitere Jahr	5,00 EUR
1.1.4. Urnenbeisetzungen - Doppelwahlgrabstätte	
1.1.4.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	150,00 EUR
1.1.4.2. für jedes weitere Jahr	7,00 EUR

2.. für Urnenbeisetzungen - Gemeinschaftsgrabanlage	
2.1 für jede Urnenbeisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage	84,00 EUR

2.2. Für das Setzen der Gedenkplatte mit Nennung des Namens und der Daten der/ des Verstorbenen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattung - Einzelwahlgrabstätte	5,00 EUR
2. Erdbestattung – Doppelwahlgrabstätte	7,00 EUR
3. Urnenbeisetzung – Einzelwahlgrabstätte	5,00 EUR
4. Urnenbeisetzung – Doppelwahlgrabstätte	7,00 EUR

(3) Eine Verlängerung der Beisetzungssrechte an der Urnen-Grabstelle der Gemeinschaftsgrabanlage über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

§ 7
z. Zt. nicht besetzt

§ 8
z. Zt. nicht besetzt

§9
Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen soll durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten erfolgen.

Erfolgt die Beräumung im Wege einer Ersatzvornahme durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte, so sind dem Friedhofsträger die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Gießwasser sowie für die laufende Pflege und Unterhaltung des Friedhofes werden folgende Gebühren erhoben:

1. jährlich für eine Einzel-Wahlgrabstätte
   (entspr. Friedhofssatzung § 18, Abs. 3 a und 3 c) 12,00 EUR
2. jährlich für eine Doppel-Wahlgrabstätte
   (entspr. Friedhofssatzung § 18, Abs. 3 b und 3 d) 24,00 EUR

siehe Änderung vom 07.02.2017

§ 11
Gebühren für die jährliche Standsicherheitsprüfung

Die für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale lt. § 28 Abs. 7 Friedhofssatzung anfallenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Nutzungsberechtigten der geprüften Grabstellen umgelegt. Die Gebühren werden mit separatem Gebührenbescheid erhoben.

§ 12
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern werden keine Gebühren erhoben. Die Vorbereitung des Raumes und die Reinigung wird in ehrenamtlicher Arbeit geleistet.

(2) Für die Benutzung der Verabschiedungshalle bei Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:
für Energie, Gebäudeunterhaltung und Reinigung 22,50 EUR

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.01.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Lindenkreuz, 25.11.14
Ort, den

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lindenkreuz

Pfr. S. Leyner
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates*

D. S. K. Prager
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Gera, 11.12.2014
Ort, den

D. S.

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in

2.
Landratsamt/~~Landesverwaltungsamt~~ .....

Landratsamt Greiz
Kommunalaufsicht
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lindenkreuz vom ..... wird hiermit genehmigt.

Greiz, 12.10.2015
Ort, den

D. S.